

# Haushaltssatzung der Gemeinde Marienheide für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Gemeinde Marienheide mit Beschluss vom 27.11.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

- dem Gesamtbetrag der Erträge auf 31.777.281 EUR
- dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 31.384.162 EUR

im Finanzplan mit

- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 28.903.882 EUR
- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 28.050.716 EUR
- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 4.644.868 EUR
- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 9.484.355 EUR
- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 4.500.000 EUR
- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.725.000 EUR

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag für Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

4.500.000 EUR

festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

390.000 EUR

festgesetzt.

**§ 4**

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

35.000.000 EUR

festgesetzt.

**§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 (nachrichtlich) wie folgt festgesetzt (s. besondere Hebesatzsatzung):

1. Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) auf 400 v. H.
- 1.2 für die Grundstücke  
(Grundsteuer B) auf 699 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 490 v. H.

## § 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe im Haushaltsjahr 2019 und in den Folgejahren erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 erreicht. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

## § 8

Für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden jeweils

- a) Personalaufwendungen
- b) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

## § 9

Als erheblicher Jahresfehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW ist ein zu erwartender Fehlbetrag von mehr als 250.000 EUR anzusehen. Die Wertgrenze für die Beurteilung einer erheblichen Aufwands- oder Auszahlungssteigerung gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW liegt bei 150.000 EUR, für Investitionsauszahlungen nach § 81 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW bei 300.000 EUR.

Als geringfügige Investitionen nach dem Wortlaut des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW sind solche anzusehen, die einen Betrag von 150.000 EUR nicht überschreiten. Als Investitionen unterhalb der Wertgrenze, die zusammengefasst dargestellt werden, gelten die Investitionen bis zu einem Volumen von 25.000 EUR. Alle anderen Investitionen werden im Nachweis einzelner Investitionen separat ausgewiesen.

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Gummersbach mit Schreiben vom 30.11.2018 vorgelegt worden.

Die nach § 6 des Stärkungspaktgesetzes erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes ist von der Bezirksregierung Köln als obere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 28.02.2019 erteilt worden.

Mit Verfügung vom 13. März 2019 stellt der Landrat des Oberbergischen Kreises fest, dass keine Bedenken gegen die Veröffentlichung und den Vollzug der Haushaltssatzung 2019 und des Haushaltsplanes 2019 der Gemeinde Marienheide bestehen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme vom 28. März 2019 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2019 während der

Dienststunden im Rathaus Marienheide, Hauptstraße 20, Zimmer 38, öffentlich aus und ist unter der Adresse [www.marienheide.de](http://www.marienheide.de) im Internet verfügbar.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Marienheide vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marienheide, 19.03.2019

gez.

Meisenberg

Bürgermeister